

Übersicht der Paragraphen zur Vereinsatzung des SC 1920 Myhl e. V.

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Verbandszugehörigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Mitgliedsbeiträge
- § 12 Organe des Vereins
- § 13 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Anträge
- § 15 Vorstandswahl
- § 16 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Auflösung oder Wegfall des Zwecks
- § 19 Haftung des Vereins
- § 20 Inkrafttreten der Satzung

Wahlordnung

- § 1 Wahlausschuss
- § 2 Vorstandswahl geschäftsführende Mitglieder
- § 3 Ausscheiden von geschäftsführenden Mitgliedern
- § 4 Wahl des erweiterten Vorstandes

Vereinssatzung

des

Sportclub 1920 Myhl e. V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportclub 1920 Myhl e. V.. Er wurde im Jahre 1920 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Wassenberg-Myhl. Der Verein wird beim Amtsgericht Heinsberg unter der laufenden Nummer 193, vom 30.12.1963, im Vereinsregister geführt. Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Fußballsports. Andere Sportarten können sich dem Verein anschließen. Seine vordringliche Aufgabe sieht der Verein in der geistigen, körperlichen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, besonders der heranwachsenden Jugend, durch den Sport. Er soll der Gesundheit und Lebenstüchtigkeit, der Freude und einer guten Freizeitgestaltung dienen. Der Verein ist parteipolitisch, religiös, weltanschaulich und rassisch neutral. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Vereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Er sorgt für Versicherungsschutz und entsprechenden Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Abzugsfähigkeit von Spenden, die dem Verein zugewendet werden, richtet sich nach den jeweiligen steuerrechtlichen Vorschriften.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Leitung des Vereins erfolgt ehrenamtlich.

Da der Verein keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, gilt er als Idealverein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der zuständigen Fachverbände des Deutschen-Fußball-Bundes (DFB) und des Fußballverbandes Mittelrhein e. V..
2. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Die materiellen Bestimmungen, Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigen Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01 und endet am 31.12. jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer im Sinne und Ordnung dieser Satzung Sport treiben will.

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann als:
 - a) aktives Mitglied
 - b) passives Mitglied
 - c) förderndes Mitglied oder
 - d) Ehrenmitglied bestehen.
2. Aktive Mitglieder sind solche, die im Verein aktiv Sport treiben.
3. Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein angehören, ohne aktiv Sport zu treiben.
4. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen.
5. Ehrenmitglieder sind solche, die aufgrund besonderer Verdienste im Verein zu solchen ernannt worden sind.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den geschäftsführenden Vorstand. Bei einer Ablehnung durch den geschäftsführenden

Vorstand ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet. Bei minderjährigen Bewerbern bedarf es der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu solchen ernannt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme im Verein wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.

Mitglieder, die über den Schluss des Vereinsjahres hinaus mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge im Verzuge sind, werden an ihre Zahlungspflicht erinnert. Zahlungsunwilligkeit führt zum Ausschluss aus dem Verein, wenn der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst. Zahlungsunfähigkeit aufgrund einer Notlage führt zur Stundung der Beiträge, ausnahmsweise auch zum Erlass. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer 14-Tage-Frist schriftlich zum 01. des Folgemonats erklärt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gemäß Vorstandsbeschluss:
 - a) Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonders schwerer Fall vereinschädigenden Verhaltens dem geschäftsführenden Vorstand einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung gibt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Vereinsmitglied sämtliches in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahren sowie Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und Wahlrecht. Sie haben gleiche Rechte und Pflichten.

Die jugendlichen Mitglieder, bis 18 Jahre, sind in der Jugendabteilung zusammengefasst. Sie zahlen einen geminderten Beitrag, an ihrer Spitze steht der Jugendleiter bzw. Jugendvorstand.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Am Sport und Leben des Sportclub 1920 Myhl e. V. aktiv und regelmäßig teilzunehmen, die Satzungen und Ordnungen des Sportclub 1920 Myhl e.V. zu erfüllen und sich für die Ziele des Sportclub 1920 Myhl e.V. jederzeit und überall persönlich einzusetzen.
2. Den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu bezahlen
3. Im Sportverkehr eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen.
4. Bei wesentlicher Nichterfüllung der Mitgliedspflichten kann vom Vorstand des Vereins der Verlust des Wahlrechts, des Stimmrechts oder Startrechts verfügt werden.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Leistung aller Beiträge befreit.
3. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich im voraus oder halbjährlich im voraus per Einzugsermächtigung, Dauerauftrag oder Überweisung erhoben, sowie durch Barzahlung bei einem Vorstandsmitglied.
4. Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers.
5. Bei Zahlungsrückständen von 12 Monaten kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie evtl. deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Geschäftsführer

- d) der 1. Kassierer
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der 2. Geschäftsführer
 - b) der 2. Kassierer
 - c) der Jugendleiter
 - d) der Fußballobmann
 - e) die beiden Beisitzer
 - f) der Pressewart

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten vertreten, wobei jeweils zwei (2) Mitglieder gemeinsam handeln.

Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Mitgliedern. Mitglieder, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht wahlberechtigt.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, innerhalb des 1. Quartals statt. Der Termin wird mindestens zwei (2) Wochen vorher vom geschäftsführenden Vorstand mittels Aushang im Vereinslokal und Sportlerheim bekannt gegeben. In der Heinsberger Zeitung und der Rheinischen Post wird unter Angabe des Termins und des Ortes die ordentliche Mitgliederversammlung angekündigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Der geschäftsführende Vorstand kann durch eigenen Beschluss einen anderen Versammlungsleiter festlegen.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, des Kassenberichtes, einschließlich des Jahresabschlussberichtes des geschäftsführenden

Vorstandes, sowie der Berichte der einzelnen Abteilungen und der Kassenprüfer.

- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (auf Antrag der Kassenprüfer)
 - c) Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes
 - d) Festlegung der Beitragsordnung
 - e) Satzungsänderung
 - f) Entscheidung über eingereichte Anträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden
 - h) Abberufung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes durch 2/3 Mehrheit aus wichtigen Gründen
 - i) Wahl der Kassenprüfer (Mindestalter 25 Jahre)
 - j) Bestätigung des Vorstandes der Jugendabteilung
6. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte oder andere Mitglieder ist nicht zulässig.
7. Über die ordentliche Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.
8. Die Verfahrensweise bei Wahlen und Abstimmungen regelt die jeweils gültige Wahlordnung, die als Anhang 1 dieser Satzung beigefügt ist und somit Teil der Satzung ist.

§ 14 Anträge

1. Soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist, entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung über Anträge, die ihr zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag der Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmt.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Ist bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit beantragt worden, so ist eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist,

wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig. Es ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist immer beschlussfähig, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist eine schriftliche Abstimmung erforderlich und eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Vorstandswahl

1. Die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie etwaiger Ausschüsse erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Amtszeit des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes beträgt 2 Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus den Reihen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes wird durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes beträgt in diesem Fall jedoch nur den Restzeitraum, für das ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied gewählt wurde.
3. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist:
 - a) Durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder
 - b) Durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.
In den Fall zu b) ist der Beschluss durch die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit zu bestätigen. Stimmt die Versammlung dem Vorstandsbeschluss nicht zu, bleibt das Vorstandsmitglied im Amt.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Durchführung der Satzung und Beschlüsse des Vereins.
5. Die Aufgaben im einzelnen sind:
 - a) der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, er beruft und leitet Sitzungen und Versammlungen. Er hat Sitz und Stimme in jedem Unterausschuss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden,
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

- c) Dem 1. Geschäftsführer obliegt die Anfertigung erforderlicher Schriftstücke und die Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom 1. Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Er führt außerdem die laufenden Vereinsgeschäfte des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, er fertigt Protokolle und Einladungen und führt das Vereinsarchiv.
- d) Der 2. Geschäftsführer ist Vertreter des 1. Geschäftsführers und unterstützt ihn bei den vorgenannten Aufgaben
- e) Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er zieht die Beiträge und Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen ein und erledigt die Geldangelegenheiten mit den vorgesetzten Instanzen. Er führt die Mitgliederliste.
- f) Der 2. Kassierer ist sein Stellvertreter und unterstützt ihn bei den vorgenannten Aufgaben.
- g) Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung. Er ist für die Betreuung und Vertretung der Jugendabteilung verantwortlich.
- h) Der Fußballobmann hält Kontakt zu den Seniorenmannschaften, einschließlich der A-Jugendmannschaft. Die Mannschaften halten über ihn Kontakt mit dem Vorstand. Er ist Bindeglied zwischen Vorstand und Mannschaften. Der Fußballobmann ist Ansprechpartner für alle Spieler und Betreuer, sowie des Vorstandes.
- i) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

§ 16 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

Alljährlich werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder 2 Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindesten 25 Jahre alt sein. Durch jährliche Revision der Vereinskasse, der Bücher, der Konten und Belege, haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu vergewissern.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit den vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentlich Mitgliederversammlung muss vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn:
 - a) Der Vorstand dies beschließt oder
 - b) Mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Grundes in der selben Sache, beim geschäftsführenden Vorstand, beantragen
2. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur Themen behandelt werden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
3. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung oder Wegfall des Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde (§ 14 Nr. 3 dieser Satzung). Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Rechtsnachfolger des Vereins oder der kommunalen Verwaltung der Stadt Wassenberg zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat (§ 2 Satz 1 dieser Satzung).

§ 19 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber juristischen und natürlichen Personen nur bis zur Höhe des Vereinsvermögens, welches aus dem Kassenstand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Vereinsveranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern und Spielern, für die bei sportlichen oder anderen Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle auf dem Sportplatz, in den Räumen des Vereins oder anderen Veranstaltungsorten.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. März 2003 den Mitgliedern zur Annahme und Abstimmung vorgelegt und genehmigt worden.

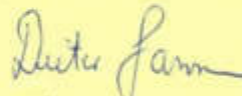
Die Richtigkeit wird durch Unterschrift des Vorstandes beurkundet.

Myhl, 09.04.2003



Rüdiger Daniels

1. Vorsitzender



Dieter Jansen

2. Vorsitzender



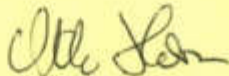
Willi Herold

1. Geschäftsführer



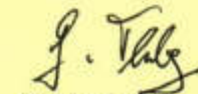
Konrad Jütten

2. Geschäftsführer



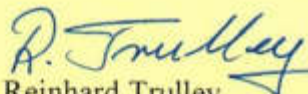
Otto Horn

1. Kassierer



Gerd Theloy

2. Kassierer



Reinhard Trulley

Vorsitzender Jugendabteilung

Anhang 1 (Wahlordnung)

§ 1 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss besteht aus mindesten drei (3) höchstens fünf (5) Mitgliedern des Vereins. Der Wahlausschuss wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Aufgabe besteht darin, der ordentlichen Mitgliederversammlung, geeignete Kandidaten für den geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand vorzuschlagen bzw. Vorschläge entgegenzunehmen. Weiterhin hat er für die Einhaltung der Wahlordnung zu sorgen und die Mitglieder entsprechend zu beraten.

§ 2 Vorstandswahl geschäftsführende Mitglieder

1. Die turnusmäßige Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei (2) Jahre. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
3. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus den Reihen des geschäftsführenden Vorstandes wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes beträgt in diesem Fall jedoch nur den Restzeitraum, für das ein ausgeschiedenes Mitglied gewählt wurde.
4. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht zu behindern, muss sich der Zeitraum, für den die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gewählt werden, überschneiden. Sollte der gesamte Vorstand zur Wahl stehen, werden der 2. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer für zwei (2) Jahre und der 1. Vorsitzende und der 1. Kassierer für ein (1) Jahr gewählt. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder greift § 15 der Vereinssatzung.
5. Die Wahl des Vorstandes ist auch als Blockwahl möglich. Spätestens auf der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen entsprechende Meldungen vorgenommen werden. Im Fall der Blockwahl wird der gesamte zu wählende Vorstand und nicht einzelne Vorstandsmitglieder gewählt. Die Vorschriften gem. Nr. 1 – 4 werden hierdurch nicht ausgesetzt.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder oder des Vorstandsblocks erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Wenn mehrere Mitglieder für eine Vorstandsposition kandidieren oder mehrere Blöcke kandidieren, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Sollte für die entsprechende Position nur eine Person oder Block kandidieren, erfolgt die Abstimmung öffentlich, es sei denn, ein Vereinsmitglied beantragt geheime Abstimmung.

§ 3 Ausscheiden von geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern

1. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes geschäftsführendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes, das im Rahmen einer Blockwahl gewählt wurde, wird nur dieses Vorstandsmitglied neu gewählt.
3. Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder möglich. Der Beschluss, der Vorstandsmitglieder muss jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden

§ 4 Wahl des erweiterten Vorstandes


Für die Wahl des erweiterten Vorstandes gelten die §§ 1 bis 3 dieser Wahlordnung vollinhaltlich.

Myhl, 09.04.2003



Rüdiger Daniels

1. Vorsitzender



Willi Herold

1. Geschäftsführer